



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 1/17

MA 7, Verein Stadtimpuls,

Prüfung der Gebarung;

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein Stadtimpuls auf Grundlage der von der Magistratsabteilung 7 an den Verein gewährten Förderungen einer Gebarungsprüfung. Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass die Tätigkeit des Vereines in der Förderung, Koordinierung und Unterstützung von Projekten von Kunstschaffenden lag. Die Tätigkeiten des Vereines wurden ausschließlich von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern durchgeführt.

Verbesserungspotenziale ergaben sich im administrativen organisatorischen Bereich des Vereines und im Bereich des Projektmanagements. Auf Unvereinbarkeiten im Zusammenhang der Projektabwicklung sowie auf eine Verbesserung der Dokumentation unter anderem bei Entscheidungsprozessen wurde hingewiesen. Weiters wäre der in den Statuten formulierte Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereines im Zusammenhang mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu evaluieren.

Im Bereich der Förderungsverwaltung ergaben sich Defizite in der Abwicklung der Förderungsabrechnung und Überprüfung der Rahmenbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Allgemeines	7
3. Vereinsorganisation	7
3.1 Vereinsorgane	7
3.2 Vertretungsbefugnis	10
3.3 Zeichnungsberechtigungen und unbarer Zahlungsverkehr.....	11
3.4 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.....	11
4. Tätigkeiten des Vereines	14
5. Förderungen	17
6. Einnahmen und Ausgaben	18
7. Feststellungen bei der Abwicklung von Projekten durch den Verein	20
7.1 Auswahlverfahren der Projekte.....	21
7.2 Homepage	22
7.3 Extranet	23
8. Projektabwicklung.....	24
8.1 Projektabstimmung	24
8.2 Projektbearbeitung	24
8.3 Abschluss und Archivierung der Projekte	25
8.4 Belegeinschau	26
8.5 Unvereinbarkeiten der Projektabwicklung.....	28
8.6 Nachweis und Zweck des Projektes	29
9. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7	32
9.1 Förderungsabrechnung	32
9.2 Mehrfachförderung und Förderungszweck	34
10. Zusammenfassung der Empfehlungen	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2015	18
---	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EUR	Euro
gem.	gemäß
GKU	Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft
http	Hypertext Transfer Protocol
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.ä	oder ähnlich
ORF	Österreichischer Rundfunk
Pkt.	Punkt
Pktes.	Punktes
Pkw	Personenkraftwagen
Pr.Z.	Präsidialzahl
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
TAN	Transaktionsnummer

u.a. unter anderem
u.dgl..... und dergleichen
VerG Vereinsgesetz 2002
WStV Wiener Stadtverfassung
www..... World Wide Web
z.B. zum Beispiel
z.T. zum Teil
ZVR-Zl. Zentrales Vereinsregister-Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Stadtimpuls in den Jahren 2013 bis 2015 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Prüfung der Gebarung des Vereines Stadtimpuls auf Basis der von der Magistratsabteilung 7 an den Verein gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen wurde auf die operative Verwaltung sowie auf die Umsetzung bzw. Verwendung der von der Stadt Wien im Zuge der Magistratsabteilung 7 gewährten finanziellen Mittel gelegt.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche künstlerische Tätigkeit sowie die technische Infrastruktur.

1.2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2015. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum von Jänner 2017 bis Mai 2017 vorgenommen.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gem. § 73b Abs 3 wurde in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 7 und dem Verein Stadtimpuls abgeschlossenen Förderungsverträgen ausbedungen.

Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

2. Allgemeines

Der Verein Stadtimpuls wurde am 4. Oktober 1995 gegründet und wurde im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zl. 532816435 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz im 9. Wiener Gemeindebezirk, Roßauer Lände 25/14. Er erstreckt lt. Statuten seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet, wobei die Vereinstätigkeiten gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet sind.

Der Zweck des Vereines lag lt. Statuten in der Förderung von Erfahrungs- und Informationsaustausch von Kommunalpolitikern und städtischer Bevölkerung im nationalen sowie im internationalen Bereich. Dem Verein ging es dabei darum, die Hochkultur mit der Alltagskultur zu verbinden und den Kunstschaaffenden, deren Projekte oft zu klein oder zu kurzfristig für die etablierte Förderungsstruktur sind, unbürokratische und rasche Förderung zu ermöglichen.

3. Vereinsorganisation

3.1 Vereinsorgane

Organe des Vereines waren die Generalversammlung, der Vorstand, das Präsidium, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, der Generalsekretär und das Schiedsgericht.

3.1.1 In den Statuten war festgelegt, dass eine ordentliche Generalversammlung jährlich stattzufinden hat.

Festzustellen war, dass im Prüfungszeitraum 2013 bis 2015 nur im Jahr 2014 eine Generalversammlung stattfand. In den Jahren 2013 und 2015 wurde keine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Dadurch war es für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, ob die der Generalversammlung vorbehaltenen Aufgaben, wie z.B. die Erteilung der Entlastung, die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, in den Jahren 2013 und 2015 auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, die im Statut festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2013 in der Generalversammlung vom 11. November 2014 erfolgte. Für die Jahre 2014 und 2015 war aus den jeweiligen Protokollen nicht ersichtlich, ob eine Entlastung erteilt wurde. Wenngleich die Entlastung des Leitungsorgans im Gesetz nicht geregelt ist, sollte zwecks Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche gegen Organwalter auf eine Erteilung einer Entlastung nicht verzichtet werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, auf eine durchgängige und nachvollziehbare Dokumentation der Vereinsentscheidungen zu achten. Alle Beschlüsse über die den Vereinsorganen obliegenden Agenden sind in den Protokollen aufzunehmen.

Weiters war festzustellen, dass über die stattgefundene Generalversammlung ein Protokoll verfasst wurde, jedoch eine Aussage über die Anwesenheitserfordernisse der Organe konnte aufgrund fehlender Angaben nicht getroffen werden.

Das VerG enthält zwar keine Vorgaben hinsichtlich diesbezüglicher Formvorschriften, jedoch waren nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien durch eine entsprechende verbesserte Dokumentation die nachträgliche Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und die Informationspflicht des Leitungsorgans gegenüber Mitgliedern gewährleistet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, die Anwesenheit von Vereinsorganen zu dokumentieren sowie zwecks Nachvollziehbarkeit dieser auf eine Unterfertigung der Protokolle zu achten.

3.1.2 Der Vorstand besteht lt. Statuten aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und fünf bis zehn Mitgliedern. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, die Kassierin bzw. der Kassier sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus deren Mitte gewählt. Die Funktionsperiode betrug drei Jahre.

Im Prüfungszeitraum bestand der Vorstand aus sechs ordentlichen Mitgliedern und entsprach somit nicht der im Statut festgelegten Mindestanzahl an ordentlichen Mitgliedern.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, die in den Statuten festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Erfordernisse der Mindestanzahl an ordentlichen Mitgliedern einzuhalten oder die Statuten entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

3.1.3 Den vorgelegten Vorstandsprotokollen waren nicht alle dem Vorstand vorbehaltenen Beschlussfassungen zu entnehmen. So waren u.a. die Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Präsidiums nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, die in den Statuten festgelegten Aufgaben des Vorstandes einzuhalten bzw. entsprechend zu dokumentieren.

3.1.4 Das Präsidium, bestand lt. Statuten aus dem Präsidenten, dessen Stellvertretung, der Kassierin bzw. dem Kassier und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Dem Präsidium oblag die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere die Angelegenheiten, wie u.a. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Festzustellen war, dass es keine Differenzierung zwischen den Sitzungen des Präsidiums und den Generalversammlungen gab. So erfolgten die Beschlussfassungen, wie z.B. die Bestellung des Generalsekretärs, die in den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen in der Generalversammlung. Protokolle über Sitzungen des Präsidiums lagen für den Prüfungszeitraum nicht vor. Diese mangelnde Differenzierung hatte auch seinen Grund darin, dass die Mitglieder des Präsidiums und der Generalversammlung des Vereines Stadtimpuls personenident waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, auf eine ordnungsgemäße Dokumentation der Tätigkeiten der einzelnen Vereinsorgane zu achten.

3.2 Vertretungsbefugnis

Die Präsidentin bzw. der Präsident bzw. dessen Stellvertretung vertrat den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedurften, soweit sie nicht die laufenden Geschäfte betrafen, der Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder der Kassierin bzw. des Kassiers.

Für die laufenden Geschäfte war der vom Präsidium bestellte Generalsekretär zeichnungsberechtigt.

Wie die stichprobenweise Einschau in einige Projektunterlagen ergab, wurden die in den Statuten festgeschriebenen Vertretungsregelungen nicht durchgängig eingehalten. So lagen bei einigen geförderten Projekten keine von dem vertretungsbefugten Organ unterfertigten Unterstützungserklärungen vor.

Anhand der vorgelegten Unterlagen war festzustellen, dass ein Vorstandsmitglied zwar als Kurator für die jeweiligen Projekte bevollmächtigt war, eine Vertretungsvollmacht zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und deren bzw. dessen Stellvertretung und den Vorstandsmitgliedern ließ sich aus den Statuten nicht ableiten. Zudem erfolgte

alternativ teilweise keine Zeichnung durch den für die laufenden Geschäfte bevollmächtigten Generalsekretär.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, die in den Statuten festgelegten Vertretungsregelungen einzuhalten.

3.3 Zeichnungsberechtigungen und unbarer Zahlungsverkehr

Für die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs auf dem Bankkonto waren im Prüfungszeitraum drei Personen, der Präsident, der Kassier und der Generalsekretär jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt.

Der unbare Zahlungsverkehr wurde ausschließlich mit Onlinebanking vorgenommen. Zur Sicherstellung des Vieraugenprinzips war auch in diesem Fall jede Überweisung mittels TAN-Verfahren von zwei Zeichnungsberechtigten abzuzeichnen.

Diese Vorgangsweise entsprach den intern festgelegten Regelungen, wonach immer eine zeichnungsberechtigte Person mit einer zweiten Person Überweisungen durchführen durfte. Das Vieraugenprinzip wurde somit in den eingesehenen Fällen eingehalten.

3.4 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

3.4.1 Laut Statuten hat der Verein drei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen.

Festzustellen war, dass lt. Angaben des Vereines im Jahr 2011 zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bestellt wurden. Die Beschlussfassung über deren Bestellung wurde irrtümlich in der Generalversammlung verabsäumt zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, auf eine durchgängige und vollständige Dokumentation aller Sitzungen der Generalversammlungen samt Beschlussfassungen zu achten.

An dieser Stelle war anzumerken, dass das VerG die Bestellung von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern zwingend verlangt. Jedem Verein steht es jedoch frei, auch mehr als zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen. Festzustellen war, dass entgegen den vereinsinternen Bestimmungen im Prüfungszeitraum zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bestellt waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, auf die in den Statuten festgelegten Vorgaben bzgl. der festgelegte Anzahl von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern zu achten oder die Statuten entsprechend anzupassen.

3.4.2 Die Rechnungsprüferin bzw. der Rechnungsprüfer müssen gemäß VerG unabhängig und unbefangen sein, was jede Einflussnahme auf ihre Tätigkeit ausschließt und sie dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.

Hinsichtlich der Bestellung der beiden Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer war festzustellen, dass ein Rechnungsprüfer der Generalsekretär des Vereines war, der die laufenden Geschäfte des Vereines abwickelte. Die zweite Rechnungsprüferin war mit der Durchführung der Buchhaltung des Vereines betraut.

Die Verpflichtung zur Unabhängigkeit der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer soll die Entstehung von Interessenkonflikten, die zu einer Beeinträchtigung des Prüfungsergebnisses führen könnte, vermeiden. Dementsprechend genügt für das Vorliegen der Abhängigkeit bereits die ernsthafte konkrete Möglichkeit der Befangenheit.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, bei der Neubestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des VerG zu achten.

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Siehe Ausführungen zur Empfehlung Nr. 10.

3.4.3 Nach dem VerG haben die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Finanzgebarung des Vereines innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Dies soll im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und auf die statutengemäße Verwendung der Förderungsmittel erfolgen und es ist dem Leitungsorgan zu berichten.

Der Verein Stadtimpuls war in den Jahren 2013 bis 2015 als kleiner Verein nach dem VerG einzustufen.

Anhand des Generalversammlungsprotokolls vom 11. November 2014 war festzustellen, dass die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Finanzgebarung des Vereines Stadtimpuls geprüft und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung festgestellt hatten.

Festzustellen war, dass in den Protokollen kein Hinweis über die vom VerG ausdrücklich vorgesehene Aussage der statutengemäßen Verwendung der Mittel ersichtlich war. Entsprechende schriftliche Berichte über die Prüfungsergebnisse der laufenden Geschäftsgebarung für die Jahre 2013 bis 2015 lagen nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, bei der Dokumentation der Prüfungshandlung und Berichterstattung durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten, um die ebenfalls im Gesetz vorgesehenen Haftungsrisiken für die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu verhindern.

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Zum Pkt. 3. hält der Verein - mit Ausnahme des Pktes. 3.4.2 - summarisch fest, dass der Verein grundsätzlich seine Aufgaben sehr ernsthaft verfolgt und - wie der weitere Bericht ja zeigt - auch detailliert dokumentierte.

Insbesondere die positive Hervorhebung der Tatsache, dass der Verein - seit Langem - seine Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung führt (s. Pkt. 6.), das Vieraugenprinzip durchgängig eingehalten wird (s. Pkt. 3.3) und mit Projektbearbeitungs- und Projektabstimmungstool auch gewährleistet, dass die entsprechenden Beschlüsse vorhanden und transparent nachvollziehbar sind (s. Pkt. 8.1), zeigt, dass der Verein den Kern seiner Tätigkeit nicht nur inhaltlich, sondern auch formal sehr ernst nimmt, obwohl die gesamte Tätigkeit des Vereines von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erledigt wird und der Verwaltungsaufwand mit rd. 5 % als "bemerkenswert" eingestuft wird.

Allerdings gab und gibt es tatsächlich im Bereich der statutarischen Regelungen einige Unstimmigkeiten und Versäumnisse (Vertretungsvollmachten für Vorstandsmitglieder, Unterschriften auf Protokollen, Abhaltung von Generalversammlungen, Entlastung des Vorstandes, Anzahl Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, formale Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel etc.). Der Verein ist dabei, sein Statut gemäß den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien und gemäß den Bestimmungen des VerG zu überarbeiten. Die neuen Statuten werden bei der für den 12. September 2017 terminisierten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Tätigkeiten des Vereines

Die Tätigkeit des Vereines Stadtimpuls bestand, nach jährlich festgelegten Themenschwerpunkten und durch das vereinsinterne Auswahlverfahren, in der Förderung von sogenannten Rahmen- oder Leitprojekten sowie "Einzelprojekten" oder "diversen kleineren Projekten", welche nicht in das Themenfeld der Rahmen- oder Leitprojekte fielen. Die Rahmen- oder Leitprojekte umfassten mehrere Teilprojekte oder Veranstaltungen, die sich insbesondere mit den Schwerpunkten des Vereines, wie "Stadtteilarbeit" und

"Grätzelkultur" bzw. "Neue Medien" und "Neue Kulturschaffende" sogenannte "creative class", beschäftigten.

Dabei lagen die Hauptaufgaben des Vereines Stadtimpuls darin, den Menschen in künstlerischen und technischen Bereichen sowie bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen. Die Aufgaben wurden von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern durchgeführt. Der Besuch von Veranstaltungen war kostenlos.

Die Rahmen- oder Leitprojekte und auch die Einzelprojekte wurden oft mehrjährig unterstützt, wobei die Erstgenannten vom Verein Stadtimpuls die jährlich höchsten betragsmäßigen Unterstützungen erhielten.

Im Jahr 2013 waren lt. Förderungsansuchen des Vereines die Projekte "Vienna Open" bzw. "Vienna Open Design Festival", "Gemeindebaufestival" mit Schwerpunkt Grafik, "Wien lebt - Vielfalt Stadt Einfach" mit Schwerpunkt Meidling und "Kreativ- und Kulturarbeit Wien" die vier Rahmen- oder Leitprojekte. Darüber hinaus wurden 20 kleinere Projekte gefördert.

Als Schwerpunkt der Tätigkeit für das Jahr 2014 waren die Rahmenprojekte "Vienna Open Festival - Open Design" bzw. "Vienna Open - Postdigitale Strategien", "Neubau 14", "Wien lebt - Vielfalt Stadt Einfach" mit Schwerpunkt Dornerplatz Hernalis und "Leben in Wien lieben - 10 Ideen für Wien" geplant. Das Letztere wurde mangels guter Teilprojekte verworfen und das Rahmenprojekt "Neubau 14" in das Rahmenprojekt "Vienna Open Festival - Open Design" integriert. Darüber hinaus wurden 19 kleinere Projekte gefördert.

Im Jahr 2015 wurden vom Verein Stadtimpuls die Rahmenprojekte "SuperBlockWien (Vienna Open)" und "Wien lebt - Vielfalt Stadt Einfach" und 22 "Einzelprojekte" gefördert.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass diese Einzelprojekte nicht durchgängig vollständig und einheitlich in den Unterlagen dargestellt wurden. So waren in den Förderungsansuchen teilweise keine Projektbezeichnungen angeführt, wodurch die Zuord-

nung und somit die Nachvollziehbarkeit der Projektabwicklung für Dritte erschwert wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, auf eine vollständige und einheitliche Darstellung der Projekte und deren Bezeichnungen in den Förderungsansuchen zu achten.

Festzustellen war, dass im Prüfungszeitraum 2013 bis 2015 einige Projekte aus den Vorjahren, welche noch nicht abgeschlossen oder noch nicht abgerechnet waren, für das Folgejahr neuerliche Förderungen erhielten.

Laut Subventionsbedingungen der Magistratsabteilung 7 sind Abweichungen in der Projektabwicklung zur beantragten Förderung im Förderungsansuchen in dem jeweiligen Förderungsjahr an die Magistratsabteilung 7 zu melden.

Aus den Unterlagen war erkennbar, dass diesbezügliche Meldungen des Vereines Stadtimpuls an die Magistratsabteilung 7 im Zuge der Abrechnung erstattet wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, Abweichungen in der Projektabwicklung zur beantragten Förderung lt. Förderungsansuchen der Magistratsabteilung 7 rechtzeitig zu melden.

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Es ist ganz zweifellos eine Tatsache, dass eingebrachte *"Einzelprojekte nicht durchgängig und einheitlich in den Unterlagen dargestellt"* wurden.

Das liegt in der Struktur der Antragstellerin bzw. Antragsteller, die oft sehr kleine Projektgruppen mit Null Erfahrung in der Abfassung von Projektanträgen u.dgl. sind, trotzdem aber ein gutes Projekt haben und dies unbürokratisch umsetzen wollen. Es liegt in der

Natur von Kunst und Kultur, dass oft sehr kreative Projekte einlangen, die nur schwer in ein Formular zu fassen sind.

Der Verein wird der Empfehlung aber Rechnung tragen und für die Projekteinreichung ein entsprechendes Formblatt entwickeln, das die Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit verbessert.

Bezüglich der Meldung von Abweichungen in der Projektabwicklung war es geübte Praxis, diese Abweichungen bei der jeweiligen Jahresabrechnung an die Magistratsabteilung 7 zu melden.

Es spricht aus Sicht des Vereines nichts dagegen, diese Meldungen jeweils sofort zu machen, wenn er Kenntnis davon erlangt. Es kann aber möglicherweise zu einer weniger kompakten Dokumentation bei der Meldestelle führen, wenn dann bei der Abrechnung eine vielleicht größere Anzahl von, während des Jahres zu einzelnen Projekten eingelangten, Meldungen zu den Projektabrechnungen herausgesucht und beigefügt werden müssen.

5. Förderungen

Für die dem Verein Stadtimpuls durch die Stadt Wien gewährten Förderungen für die Durchführung seiner Projekte in der Höhe von jährlich 436.000,-- EUR fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- Beschluss vom 13. Dezember 2013, Pr.Z. 04231-2013/0001-GKU,
- Beschluss vom 19. Dezember 2014, Pr.Z. 03675-2014/0001-GKU,
- Beschluss vom 1. Juli 2015, Pr.Z. 01664-2015/0001-GKU.

Der Verein lukrierte keine Einnahmen aus seinen Tätigkeiten und erhielt keine Förderungen aus anderen Einrichtungen.

6. Einnahmen und Ausgaben

Der Verein war nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG im Prüfungszeitraum als kleiner Verein einzustufen und hatte daher binnen fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien war positiv zu bemerken, dass der Verein Stadtimpuls die Jahresabschlüsse bereits nach Grundsätzen einer doppischen Buchhaltung erstellte.

Anhand wichtiger Positionen in den Jahresabschlüssen der Jahre 2013 bis 2015 ergab sich folgendes Bild (in EUR):

Tabelle 1: Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2015

Jahr	2013	2014	2015
Förderungen der Stadt Wien	436.000,00	436.000,00	872.000,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	551.116,49	536.147,62	760.277,75
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-114.792,83	-99.993,78	111.746,27
Eigenkapital	-11.188,78	-111.182,56	563,71

Quelle: Jahresabschlüsse Verein; Berechnungen durch den Stadtrechnungshof Wien

In den Jahren 2013 bis 2015 waren an Förderungen der Stadt Wien insgesamt 1.744.000,-- EUR ausgewiesen. In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass bedingt, durch die verspätete Antragstellung des Förderungsansuchens des Vereines Stadtimpuls für das Jahr 2013 und 2014 an die zuständige Magistratsabteilung 7, die Auszahlung der Förderungsmittel jeweils im Folgejahr erfolgte.

Im Jahr 2015 wurde hingegen der Antrag des Förderungsansuchens des Vereines Stadtimpuls für das jeweilige Jahr zu einem früheren Zeitpunkt gestellt, sodass die Genehmigung und Auszahlung der Förderungsmittel noch im gleichen Jahr erfolgte.

Im Jahr 2015 waren somit in der Jahresabrechnung die zuerkannten Förderungsmittel der Jahre 2014 und 2015 ausgewiesen.

Unter der Finanzposition sonstige betriebliche Aufwendungen wurden hauptsächlich die Aufwendungen der durchgeführten Projekte ausgewiesen. Der Anstieg von dem Jahr 2014 auf das Jahr 2015 um 224.130,13 EUR bzw. 41,8 % war durch die Realisierung von umfangreicheren und letztlich kostenintensiveren Projekten sowie der Abrechnung von jahresübergreifenden Projekten zurückzuführen.

Anzumerken war, dass die Tätigkeiten des Vereines ausschließlich von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern durchgeführt wurden und somit keine Personalaufwendungen angefallen waren. Bemerkenswert war auch der durchschnittliche Verwaltungsaufwand im Prüfungszeitraum 2013 bis 2015 von rd. 5 %.

Das in den Jahren 2013 und 2014 ausgewiesene negative Eigenkapital war durch die verspätete Antragstellung der Förderungsansuchen des Vereines Stadtimpuls an die Magistratsabteilung 7 bedingt.

An dieser Stelle war anzumerken, dass eine Förderung u.a. für die Durchführung von Einzelprojekten einer Förderungswerberin bzw. eines Förderungswerbers innerhalb eines im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraumes gewährt wird. Eine nachträgliche Gewährung einer Förderung von bereits, wie im gegenständlichen Fall, z.T. durchgeführte Projekte entspricht nicht dem Wesen einer Projektförderung und widerspreche auch dem Grundsatz der zeitlichen Spezialität.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, für eine zeitgerechte Antragstellung bei der förderungsvergebenden Stelle zu sorgen und nur künftige Projektvorhaben für eine Zuerkennung einer Förderung vorzulegen.

Wie bereits erwähnt, führte der Verein Stadtimpuls die Buchführung nach doppischen Grundsätzen durch. Insofern soll durch den Jahresabschluss neben der Vermögens- und Ertragslage auch ein möglichst getreues Bild der Finanzlage vermittelt werden.

Festzustellen war, dass keine Rechnungsabgrenzungen z.B. für jene Projekte erfasst waren, die erst in der Folgeperiode einen buchmäßigen Niederschlag fanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, die Vermögens- und Kapitalteile, die Aufwendungen und Erträge klar und übersichtlich nach dem Prinzip der Bilanzklarheit auszuweisen.

Darüber hinaus gab es zu den Projekten Empfehlungen in formeller Hinsicht, die in weiterer Folge dargestellt wurden:

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Die Kritik der oft nicht rechtzeitigen Antragstellung ist berechtigt und wird zur Kenntnis genommen, auch der Hinweis, dass es keine Rechnungsabgrenzung für jahresübergreifende Projekte gibt. Zweiteres hängt damit zusammen, dass die förderungsgebende Stelle eben nicht nach Grundsätzen der doppelten Buchhaltung arbeitet und daher Jahresabschlüsse mit abgegrenzten Positionen vermutlich nicht interpretieren kann. Der Verein Stadtimpuls wird die Anregung aber gerne aufnehmen, weil es aus seiner Sicht tatsächlich die Klarheit und Übersichtlichkeit der Jahresabschlüsse verbessert.

Die Empfehlung, Kriterien und Richtlinien festzulegen, die den Förderungsentscheidungen zugrunde gelegt werden sollen, wird aufgenommen. Der Verein wird diese Leitlinien bei der Generalversammlung am 12. September 2017 der Generalversammlung vorlegen und diese auch auf seiner Homepage veröffentlichen.

7. Feststellungen bei der Abwicklung von Projekten durch den Verein

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Abwicklung von vier Rahmen- oder Leitprojekten im Jahr 2013, und in den Jahren 2014 und 2015 zwei Rahmen bzw. Leitprojekte. Darüber hinaus wurden andere einzelne Projekte einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

Im Prüfungszeitraum 2013 bis 2015 waren die Rahmen- oder Leitprojekte hinsichtlich des Anteils der Förderungshöhe gemessen an der jährlichen Gesamtförderung des Vereines richtungsweisend. Durchschnittlich lag der Anteil dieser Förderungen an der Gesamtjahresförderung bei rd. 68 %. Anzumerken war hierbei, dass in den Jahren 2013 und 2014 teilweise Rahmen- oder Leitprojekte unter einem Leittitel zusammengefasst in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen waren.

7.1 Auswahlverfahren der Projekte

Die Schwerpunktsetzung, welche die Grundlage für die Projektauswahl darstellte, erfolgte für das folgende Jahr in der Regel in der Vorstandssitzung am Ende des Kalenderjahres. Dabei wurde auf aktuelle Entwicklungen in der Stadtpolitik, in den Kulturbewegungen und der Kreativszene Rücksicht genommen. Jedes Vorstandsmitglied konnte einzelne Projekte zur Abstimmung in das Extranet (s. dazu Pkt. 7.3), einbringen. Das einbringende Vorstandsmitglied war gleichzeitig Kuratorin bzw. Kurator und verantwortlich für die Fertigstellung und Abrechnung der Projekte.

Festzustellen war, dass bei Projekten, die nicht in den Themenbereich der Leit- oder Rahmenprojekte zuzurechnen waren, keine konkreten Kriterien festgestellt werden konnten, auf deren Grundlage die Projektauswahl erfolgte.

In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass für die Projektauswahl Kriterien bzw. Richtlinien festzulegen wären, auf dessen Grundlage die Förderungsentscheidung basieren. Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes sollte anstelle einer bloß subjektiven Bewertung, eine differenzierte, nach unterschiedlichen Kriterien und Gewichtungen in Abhängigkeit von der Art des Förderungsprojektes sowie vom Status des Förderungwerbenden, vorgenommen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, Kriterien bzw. Richtlinien festzulegen, welche die Förderungsentscheidungen der Projekte zugrunde liegen.

7.2 Homepage

7.2.1 Im Wesentlichen diente die Homepage (<http://www.stadtimpuls.at/>) des Vereines als Informationsquelle für Interessierte über die Projekte und den Aufgaben des Vereines.

Festzustellen war, dass zum Stichtag 1. Februar 2017 auf der Homepage des Vereines nur die durchgeführten bzw. geförderten Projekte der Jahre 2005 bis einschließlich 2014 dargestellt waren. Jene Projekte, die ab dem Jahr 2014 abgewickelt wurden, waren auf der Homepage nicht aufgelistet und somit für die Öffentlichkeit nicht ersichtlich.

Positiv anzumerken war, dass der Verein im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien die Homepage um die Erweiterung der Projekte bis einschließlich jener für das Jahr 2016 überarbeiten ließ.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Inhalte auf der Vereinshomepage vollständig anzuzeigen bzw. nach aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

7.2.2 Zudem war festzustellen, dass aufgrund fehlender Zugangskanäle wie z.B. E-Mail-Adressen, Projektanträge nur von den Vorstandsmitgliedern eingebracht wurden. Die Möglichkeit, dass Projektanträge von externen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern gestellt werden, war nicht gegeben. Dementsprechend kamen keine externen Anträge bzw. Projektideen in ein Vorauswahlverfahren des Vereines Stadtimpuls.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, die herrschende Förderungsstrategie zu evaluieren und Projektanträge an den Verein Stadtimpuls auch für einen weiteren Interessentenkreis zu ermöglichen.

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Siehe Ausführungen zur Empfehlung Nr. 18.

7.3 Extranet

7.3.1 Die Projekte des Vereines Stadtimpuls werden jährlich ausschließlich durch die Vorstandsmitglieder über das Extranet eingebracht. Das Extranet diente in erster Linie als internes Abstimmungsinstrument der eingebrachten Projektvorschläge, der Projektverwaltung und der Projektarchivierung.

Im Extranet werden relevante Informationen der Projektabwicklung wie z.B. Projekttitel, Daten des Antragstellenden, Kurzbeschreibung des Projektes, beantragte Förderungssumme, Zeitraum des Projektes, weitere Unterlagen und Kommentare der Vorstandsmitglieder elektronisch gespeichert.

7.3.2 Für die in die stichprobenweise Prüfung einbezogenen Projekte standen die Informationen in sehr unterschiedlicher Qualität und Quantität zur Verfügung. So lagen z.B. bei dem in den Jahren 2013 bis 2015 mit insgesamt rd. 520.000,-- EUR geförderten Rahmen- oder Leitprojekt Vienna Open bzw. Creative City, das aus mehreren Teilprojekten bestand, Kostenkalkulationen und allgemeine Projektbeschreibungen vor. Zeitpläne sowie Strukturpläne der Teilprojekte waren jedoch nicht vorhanden. Bei zwei weiteren Einzelprojekten "Hafen open air" und "Lampedusa" mit einer Förderungssumme von insgesamt rd. 52.000,-- EUR konnten keine Kostenkalkulationen sowie keine detaillierten Projektbeschreibungen vorgelegt werden.

Festzustellen war, dass bei dem Rahmenprojekt oder Leitprojekt "Wien lebt" mit einem Förderungsvolumen von rd. 370.000,-- EUR und bei den Wien Buch Projekten mit einem Förderungsvolumen von rd. 160.000,-- EUR ab dem Jahr 2014 zusehends detaillierte Darstellungen der Projekte vorlagen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, dass bei der Vorlage von Förderungsanträgen für jedes Projekt einheitliche Mindeststandards festzulegen sind. Diese sind für eine sachgerechte Entscheidung einer Förderungszusage notwendig. Förderungsmittel, die ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

8. Projektabwicklung

8.1 ProjektAbstimmung

Im Abstimmungssystem Extranet stand nach der Betätigung "Zur Abstimmung" der eingebrachte Projektvorschlag mit allen Anhängen des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für alle Vorstandsmitglieder zur elektronischen Abstimmung bereit.

Im Abstimmungsmodul gab es die Möglichkeit, in einem Kommentarfeld den Projektvorschlag u.a. zu diskutieren bzw. diesen an die Vorstandssitzung zu delegieren oder aber diesem zuzustimmen oder abzulehnen.

Sobald drei Zustimmungen vorlagen, war der Antrag endgültig beschlossen bzw. bei drei Ablehnungen wurde er abgelehnt. Wurde ein Projektvorschlag in die Vorstandssitzung delegiert, so wurde das Ergebnis des Vorstandsbeschlusses anschließend von dem Generalsekretär im Abstimmungssystem erfasst. Jenes Vorstandsmitglied, das ein Projekt einbrachte, war gleichzeitig Kuratorin bzw. Kurator des Projektes. Der Generalsekretär konnte keine Projektanträge einbringen und war für die Abstimmung nicht zugelassen.

Festzustellen war, dass bei den, in die stichprobenweise Prüfung einbezogenen Projekten, die entsprechenden Zustimmungen vorlagen.

8.2 Projektbearbeitung

Nach erfolgter Genehmigung des Projektvorschlages im Abstimmungssystem oder in der Vorstandssitzung wird dieser vom Generalsekretär als "laufendes Projekt" eingetragen. Die Projektwerberin bzw. der Projektwerber wird vom Generalsekretär durch eine "Unterstützungszusage" über die Genehmigung des Projektes schriftlich informiert. Darin waren neben den Auszahlungsterminen, Verpflichtungen wie z.B. die Mitteilung von Abweichungen, die Ausgaben zu Projektende zu belegen und Endberichte vorzulegen, enthalten.

Festzustellen war, dass es keinen Hinweis gab, ob die in den Unterstützungszusagen ausbedungenen Vorgaben von den Förderungsempfangenden akzeptiert wurden. Zu-

dem lagen für die Zuerkennung von Förderungen keine expliziten ausformulierten Förderungs- und Abrechnungsbedingungen vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, Richtlinien für die Förderungen zu erarbeiten, welche die Rahmenbedingungen für die Zuerkennung von Förderungen festlegen und die in einem Förderungsauftrag von den Förderungsempfangenden nachweislich anzuerkennen sind.

8.3 Abschluss und Archivierung der Projekte

Der Generalsekretär schließt ein Projekt ab, sobald eine Endabrechnung und ein Endbericht im Extranet abgespeichert wurden. Nachträgliche Korrekturen bzw. Kommentare waren lt. Angaben des Vereines nicht mehr möglich, wobei das nachträgliche Anhängen von Dokumenten o.ä. im Extranet zur vollständigen Archivierung der Projektunterlagen weiterhin möglich war.

Die stichprobenweise Prüfung von ausgewählten Projekten ergab, dass dem Verein Stadtimpuls von den Projektverantwortlichen die Endabrechnung in der Höhe der gewährten Förderungssumme und die entsprechenden Originalbelege sowie Endberichte übermittelt wurden. Zudem war dokumentiert, dass die Originalbelege von dem für das Projekt zuständigen Vorstandsmitglied kontrolliert wurden. Eine Jahresabrechnung der Projektverantwortlichen lag nur in Ausnahmefällen vor.

Für den Stadtrechnungshof Wien war es aufgrund unklarer Förderungs- und Abrechnungsbedingungen nicht nachvollziehbar, ob mit der Übermittlung von den oben genannten Unterlagen der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erfüllt war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, bei der Überarbeitung von Förderungs- und Abrechnungsbedingungen auf klare Bestimmungen zu achten.

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Siehe Ausführungen zur Empfehlung Nr. 21.

8.4 Belegeinschau

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog im Rahmen der Einschau der Projekte sämtliche Belege einer stichprobenweisen Prüfung. Die Belegeinschau erfolgte nach den in der Förderungsvereinbarung der Magistratsabteilung 7 vereinbarten Bedingungen, wonach die Förderungsmittel nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden sind.

8.4.1 Im Zuge der stichprobenweisen Einschau wurde festgestellt, dass ein Projekt eine wissenschaftliche Untersuchung über die Lebens- und Arbeitssituation von Kultur- und Kreativschaffenden in Wien darstellte. Die Kosten dieser Studie beliefen sich auf insgesamt 121.000,-- EUR. Anhand der vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, ob Kostenvergleichsangebote eingeholt wurden, die einen Marktüberblick so einer Beauftragung geben konnte. Dies wäre insbesondere in solchen Fällen notwendig, in denen ein familiäres Naheverhältnis agierender Personen des Vereines Stadtimpuls und der beauftragten Firma gegeben war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, zum Nachweis der erforderlichen Wirtschaftlichkeit, ab festzulegenden Beträgen entsprechende Kostenvergleichsangebote einzuholen und diese auch entsprechend zu dokumentieren.

8.4.2 Bei der Einschau der Belege eines Projektes, wurde die Jahresprämie für eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung einschließlich der motorbezogenen Versicherungssteuer in der Höhe von insgesamt rd. 1.120,-- EUR sowie die jährlichen Steuerberatungskosten in der Höhe von 1.200,-- EUR abgerechnet. Weiters fanden sich Belege einer Mitgliedschaft einschließlich des Schutzbriefes bei einem Automobilclub bzw. die Anonymverfügung wegen Geschwindigkeitsübertretungen in Amstetten in der Höhe von insgesamt 121,-- EUR bzw. 60,-- EUR sowie Reparaturen, Reifenservice, Tankrechnungen in der Höhe von rd. 300,-- EUR.

Bei einem weiteren Teilprojekt wurde die Jahresmiete der Büroräumlichkeiten in der Höhe von insgesamt rd. 4.300,-- EUR abgerechnet. Nähere Begründungen über die

Anerkennung dieser Ausgaben seitens des Vereines waren in den Unterlagen nicht dokumentiert.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien erschien diese Abrechnung von ganzjährigen Ausgaben zur Nutzung eines Pkw, die Mitgliedschaft bei einem Automobilclub sowie die weiteren verrechneten Ausgaben nicht mit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vereinbar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, nur solche Ausgaben in den Projektabrechnungen anzuerkennen, die den Grundsätzen der Sparsamkeit und der geforderten Zweckwidmung zum Projekt klar und nachweisbar entsprechen.

In diesem Zusammenhang war anzumerken, dass lt. Angaben des Vereines Stadtimpuls im Zuge der Abrechnung von Projekten im Jahr 2016 belegte Ausgaben in der Höhe von rd. 23.000,-- EUR nicht anerkannt wurden.

8.4.3 Die Belegeinschau ergab weiters, dass teilweise bei Transporten bzw. Taxifahrten die geforderten Angaben lt. den Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 7 nicht erfüllt waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls sicherzustellen, dass bei Transporten der Zweck der Fahrt auf den Belegen ersichtlich ist.

8.4.4 Des Weiteren wurde festgestellt, dass bei den Rahmenprojekten, welche aus Teilprojekten bestanden, die Belege nicht eindeutig diesen zuordenbar waren. In den Einreichunterlagen bzw. Förderungsanträgen des Rahmenprojektes waren z.B. die Teilprojekte einzeln mit Budget angeführt, jedoch in der Abrechnung bzw. "Belegliste" fehlte jegliche Zuordnung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, bei der Abrechnung der Projekte insbesondere die korrekte Zuordnung der Belege zu den einzelnen Teilprojekten sicherzustellen.

8.5 Unvereinbarkeiten der Projektabwicklung

Wie bereits im Bericht erwähnt, wurden die einzelnen Projektanträge ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern des Vereines Stadtimpuls eingebracht. Diese kuratierten das Projekt und waren für die Fertigstellung und finanzielle Abwicklung des Projektes verantwortlich.

Die stichprobenweise Prüfung bei dem vom Verein Stadtimpuls betragsmäßig höchstgeförderten Projekt (rd. 50 % des jährlichen Förderbudgets) ergab, dass dieses Projekt entsprechend der vereinsinternen Vorgaben abgewickelt wurde.

Die nähere Recherche im Internet und in öffentlichen Abfrageregistern ergab jedoch, dass jenes Vorstandsmitglied des Vereines Stadtimpuls, welches das Projekt eingebracht hatte, zugleich auch Vorstandsmitglied jenes Vereines war, der das Projekt beantragte. Zudem war feststellbar, dass dieser Verein das beantragte Projekt nicht selbst durchführte, sondern eine Firma mit der Produktion, Produktionsgestaltung etc. beauftragte, dessen Geschäftsführer und Miteigentümer ebenso das Vorstandsmitglied des Vereines Stadtimpuls war.

Durch diese Form der Aufgabenkonzentration - Kurator, Projektverantwortlicher für die Fertigstellung und finanzielle Abwicklung des Projektes - in einer Person waren Kontrollmechanismen, für eine objektive Beurteilung des Projektes fraglich. Im Genehmigungsverfahren von Förderungsansuchen sollte das Vorliegen von Unvereinbarkeiten geprüft werden. Dabei sollten allfällige Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Befangenheiten gesetzt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, bei der Zuteilung von Aufgaben und Funktionen auf etwaige potenzielle Unvereinbarkeiten und Befangenheiten zu achten. Kontrollmechanismen im Sinn eines Internen Kontrollsystems sind zu institutionalisieren.

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein Stadtimpuls wurde sich im Rahmen der Durchführung und insbesondere Abrechnung der genannten Projekte dieser Problematik sehr rasch bewusst und reagierte rasch:

Das betroffene Vorstandsmitglied legte seine Funktion umgehend (im Jahr 2014) zurück und löste damit das Problem der Unvereinbarkeit auf.

Die im Einzelnen kritisierten Abrechnungen und Belege waren vom Verein schon vorher überprüft worden und ein Betrag von 23.053,35 EUR wurde nicht zur Auszahlung gebracht. Im Sinn der buchhalterischen Vollständigkeit sind die entsprechenden Belege und Abrechnungen aber in den Unterlagen des Vereines natürlich unwiderruflich gespeichert und können - wie es der Verein für korrekt und transparent hält - nicht gelöscht, sondern nur ergänzt werden.

Für die Abrechnung mit der Magistratsabteilung 7 ergaben sich dadurch keine Korrekturen, weil dort ja die tatsächlichen Auszahlungen des betreffenden Jahres abgerechnet werden.

Der Verein nimmt diese Kritik sehr ernst und wird in seinen Richtlinien und Beschlüssen noch stärker als bisher darauf Bedacht nehmen, dass mögliche Unvereinbarkeiten erst gar nicht entstehen können.

8.6 Nachweis und Zweck des Projektes

8.6.1 In den Jahren 2013 und 2014 förderte der Verein Stadtimpuls ein Filmprojekt mit einem Betrag von insgesamt 20.000,-- EUR. Der Film "Keine Insel" war eine Koproduktion von einer Film- und Medienproduktionsgesellschaft und dem ORF.

Es handelte sich dabei um einen Dokumentarfilm über die Inseln Malta, Lampedusa und Sizilien, an deren Küsten jährlich Zuwanderungstragödien zu verzeichnen waren. Der Dokumentarfilm wurde am 18. Mai 2014 im ORF erstmals ausgestrahlt.

Festzustellen war, dass dem Verein Stadtimpuls von den Projektverantwortlichen die Endabrechnung in der Höhe der gewährten Förderungssumme und die entsprechenden Originalbelege übermittelt wurden. Wie sich zeigte, handelte es sich bei den Belegen hauptsächlich um Ausgaben für das Equipment und der Ausrüstung für die Filmproduktion.

Ein Nachweis darüber, ob die Originalbelege von dem für das Projekt zuständigen Vorstandsmitglied, analog wie bei den anderen Projekten, kontrolliert wurden, war nicht dokumentiert. Weiters lag keine Jahresabrechnung der Projektverantwortlichen vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls, den Nachweis über die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel entsprechend zu dokumentieren.

Hinsichtlich der unklaren Abrechnungsbedingungen wird auf Pkt. 9.1 verwiesen.

8.6.2 Der Zweck des Vereines Stadtimpuls lag in der Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches von Kommunalpolitikern und städtischer Bevölkerung im nationalen und internationalen Bereich. Dieser soll u.a. durch Abhaltung von Fachtagungen, Enqueten, Symposien, Ausstellungen etc. erreicht werden.

Die Förderung eines Dokumentarfilmes, der u.a. keinen Hinweis einer Förderung der Stadt Wien aufwies, war unter den Zweck des Vereines nur bedingt subsumierbar. In diesem Zusammenhang wies der Stadtrechnungshof Wien auf die Bestimmungen des VerG hin, wonach der Zweck und die Tätigkeiten des Vereins durch die Statuten abgedeckt sein müssen. Zudem wies der Stadtrechnungshof Wien daraufhin, dass die Stadt Wien eigens für Filmschaffende über Filmförderungsstellen verfügte. Dementsprechende Förderungsanträge wären an dieser Stelle einzubringen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Stadtimpuls darauf zu achten, dass bei künftigen Förderungsentscheidungen der Projekte die Übereinstimmung mit dem in den Statuten vorgegebenen Zweck des Vereins gegeben sein muss. Nicht dem Zweck des Vereines entsprechende Projekte sind nicht zu fördern.

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

In der Tat handelte es sich bei dem Filmprojekt "Lampedusa - No Island" um ein Projekt, das nicht auf den ersten Blick mit dem Verein Stadtimpuls so leicht in Verbindung zu bringen ist. Entsprechend kontroversiell wurde es diskutiert. Im Verein war man aber (im Jahr 2013) mehrheitlich der Auffassung, dass es sich bei dem Thema um ein sehr relevantes und brisantes Thema handelt (was sich in der Folge und gerade jetzt in diesen Wochen als sehr richtige Einschätzung herausstellte). In mehreren Gesprächen mit den Förderungswerbern wurde auch festgehalten, dass es im Rahmen dieses Filmprojektes ein Charity-Projekt für das Wiener Integrationshaus geben sollte, das dann ein Jahr später auch tatsächlich stattfand.

Der Zweck des Vereines (§ 2 aktuell gültiges Statut) sagt:

"Der Verein hat den Zweck, den Erfahrungs- und Informationsaustausch von Kommunalpolitikern und städtischer Bevölkerung im nationalen wie im internationalen Bereich zu fördern.

Insbesondere verfolgt der Verein das Ziel, demokratischen Grundsätzen im urbanen Bereich zum Durchbruch zu verhelfen."

Diese zugegeben recht weitläufige Formulierung und der Konnex zum Wiener Integrationshaus bewog den Verein letztlich, dieses

gesellschaftspolitisch brisante Thema in einem Projekt bearbeiten zu lassen.

Die Kritik an den fehlenden Hinweisen auf die Förderung durch den Verein im Film ist korrekt und wurde auch vom Verein im Rahmen der Nachbesprechungen kritisiert.

Der Hinweis auf die Filmförderungsstellen ist zwar formal korrekt, allerdings gibt es im Kulturbereich natürlich auch Förderungsstellen für Theater und für viele andere Kunst- und Kulturbereiche. Als Verein, der nicht auf eine ganz bestimmte Form der kulturellen und künstlerischen Arbeit ausgerichtet ist, hat er in seiner Diskussion der Frage der Form in aller Regel keine Beachtung geschenkt. Es kommt vor, dass Theaterprojekte, Kabarettprojekte, Projekte im Bereich darstellende Kunst, Malerei und Performance ebenso unterstützt werden wie Tanz, Gesang und Musik aller Genres und es wird eben auch einmal ein Film unterstützt.

Nichtsdestotrotz nimmt der Verein die Anregung zur Kenntnis und wird sie in seinen künftigen Diskussionen zu Projekten berücksichtigen.

9. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7

9.1 Förderungsabrechnung

9.1.1 In der Förderungsvereinbarung war ausbedungen, dass die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer eine Endabrechnung mittels einer detaillierten Gesamtausgaben- sowie Gesamteinnahmenaufstellung oder einen ordnungsgemäß unterfertigten Jahresabschluss analog zur eingereichten Kalkulation vorzulegen hat.

Festzustellen war, dass der Verein Stadtimpuls die Abrechnungsunterlagen der Magistratsabteilung 7 vorgelegt hatte.

Wie aus den Prüfungsberichten ersichtlich war, prüfte die förderungsvergebende Stelle die Abrechnungsunterlagen für die Jahre 2013 und 2014 zwei Jahre verspätet im August 2016. Als Grund dieser verspäteten Prüfung wurden interne Probleme in personeller Hinsicht angegeben. Zudem war in den Prüfungsberichten festgehalten, dass Originalbelege nicht geprüft und auch nicht entwertet wurden.

Die Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2015 prüfte die förderungsvergebende Stelle entsprechend der ausbedungenen Förderungsbedingungen zeitnah im September 2016.

Der Stadtrechnungshof Wien erkannte die positive Entwicklung im Jahr 2016, bemängelte jedoch den Umstand in den Vorjahren, dass ohne Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, weitere Förderungsansuchen befürwortet wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, interne Kontrollmechanismen zu erarbeiten, damit eine zeitnahe Prüfung der Förderungsabrechnung durch die förderungsvergebende Stelle sichergestellt ist.

9.1.2 Wie bereits im Bericht angeführt wurde, wurden insbesondere in den Jahren 2013 und 2014 verspätete Förderungsansuchen des Vereines von der förderungsvergebenden Stelle ohne für den Stadtrechnungshof Wien ersichtlichen Begründung bearbeitet und zur Beschlussfassung den entsprechenden Gremien vorgelegt. So kam es dazu, dass z.B. der Verein für das Jahresprogramm 2013 bzw. 2014 die Förderungsmittel im darauffolgenden Jahr erhielt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen bei weiteren Förderungsentscheidungen einzuhalten und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abzugehen.

9.2 Mehrfachförderung und Förderungszweck

Der Stadtrechnungshof Wien verglich jene Organisationen, deren Projekte vom Verein Stadtimpuls gefördert wurden, mit jenen in der Informationsdatenbank des Gemeinderates (Infodat Wien) veröffentlichten und von der Stadt Wien geförderten Organisationen.

Dabei war festzustellen, dass teilweise die vom Verein Stadtimpuls geförderten Projekte zugleich auch von der Stadt Wien im Weg der Magistratsabteilung 7 sowie auch von der Stadt Wien-nahen Organisationen gefördert wurden.

Für den Stadtrechnungshof Wien zeigte sich einmal mehr, dass ein effektives und laufendes Förderungscontrolling nur durch eine abteilungsinterne bzw. auch organisationsübergreifende Transparenz des Einsatzes von Förderungsmitteln möglich ist.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, Förderungsmittel nur dann zu vergeben, wenn die Transparenz in der Abwicklung der zu fördernden Maßnahmen sichergestellt ist.

Weiters wären in konkreten Fällen, bei denen Förderungsmittel an Dritte weitergegeben werden, alle in den letzten drei Jahren und alle für dasselbe Projekt erhaltenen bzw. beantragten Förderungsmittel anzugeben. In den Antragsformularen sind die entsprechenden Angaben einzufordern und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Förderungswerbenden mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben bestätigten.

Wie bereits im Bericht des Stadtrechnungshofes Wien "StRH I - 5/16, MA 7, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, Prüfung der Gebarung; Subventionsprüfung", ausgeführt wurde, verfolgt jede Förderung einen Zweck, der im öffentlichen Interesse liegt und der das förderungsgerechte Verhalten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers definiert.

Die Aufgabe der förderungsvergebenden Stelle sollte auch sein - insbesondere im gegenständlichen Fall - u.a. das Förderungskonzept, mit den definierten Zielsetzungen, Wirkungen, Schwerpunkten und Prioritäten, zu hinterfragen.

Dies erfordert vor allem einen systematischen und regelmäßigen Abgleich der Förderungsziele sowie eine Abstimmung der Förderungskonzepte zwischen Förderungsgeberin und Förderungsnehmenden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, im gegenständlichen Fall systematische und regelmäßige Abgleiche des Förderungszweckes durchzuführen und diese den künftigen Förderungsentscheidungen zugrunde zu legen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Überprüfungen der Endabrechnungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen.

10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Interne Kontrollmechanismen wären zu erarbeiten, damit eine zeitnahe Prüfung der Förderungsabrechnung durch die förderungsvergebende Stelle sichergestellt ist (s. Pkt. 9.1.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt, da neue interne Kontrollmechanismen in der Praxis bereits zur Anwendung kommen.

Empfehlung Nr. 2:

Die festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen wären bei weiteren Förderungsentscheidungen einzuhalten und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abzugehen (s. Pkt. 9.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Ab dem Jahr 2016 erfolgten die Einreichungen (Jänner/Februar) zeitgerecht.

Empfehlung Nr. 3:

Förderungsmittel wären nur dann zu vergeben, wenn die Transparenz in der Abwicklung der zu fördernden Maßnahmen sichergestellt ist (s. Pkt. 9.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien in Bezug auf Transparenz (konkrete Auflistung der geplanten Projekte) wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 4:

Es wären systematische und regelmäßige Abgleiche des Förderungszweckes durchzuführen und diese den künftigen Förderungsentscheidungen zugrunde zu legen (s. Pkt. 9.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Diese Empfehlung wird bereits umgesetzt. Jede Förderung wird anhand eines Evaluierungsbogens bei der Antragstellung sowie bei der Abrechnung bewertet.

Empfehlung Nr. 5:

Die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse wären bei künftigen Überprüfungen der Endabrechnungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen (s. Pkt. 9.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlungen an den Verein Stadtimpuls

Empfehlung Nr. 1:

Die im Statut festgelegten Bestimmungen wären einzuhalten (s. Pkt. 3.1.1).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein ist dabei, sein Statut gemäß den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien und gemäß den Bestimmungen des VerG zu überarbeiten. Die neuen Statuten werden bei der für den 12. September 2017 terminisierten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 2:

Auf eine durchgängige und nachvollziehbare Dokumentation der Vereinsentscheidungen wäre zu achten. Alle Beschlüsse über die den Vereinsorganen obliegenden Agenden sind in den Protokollen aufzunehmen (s. Pkt. 3.1.1).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein ist dabei, sein Statut gemäß den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien und gemäß den Bestimmungen des VerG zu überarbeiten. Die neuen Statuten werden bei der für den 12. September 2017 terminisierten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 3:

Die Anwesenheit von Vereinsorganen wäre zu dokumentieren sowie zwecks Nachvollziehbarkeit dieser auf eine Unterfertigung der Protokolle zu achten (s. Pkt. 3.1.1).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein ist dabei, sein Statut gemäß den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien und gemäß den Bestimmungen des VerG zu überarbeiten. Die neuen Statuten werden bei der für den

12. September 2017 terminisierten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 4:

Die in den Statuten festgelegten Bestimmungen wären hinsichtlich der Erfordernisse der Mindestanzahl an ordentlichen Mitgliedern einzuhalten oder die Statuten entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (s. Pkt. 3.1.2).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein ist dabei, sein Statut gemäß den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien und gemäß den Bestimmungen des VerG zu überarbeiten. Die neuen Statuten werden bei der für den 12. September 2017 terminisierten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 5:

Die in den Statuten festgelegten Aufgaben des Vorstandes wären einzuhalten bzw. entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 3.1.3).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein ist dabei, sein Statut gemäß den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien und gemäß den Bestimmungen des VerG zu überarbeiten. Die neuen Statuten werden bei der für den 12. September 2017 terminisierten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 6:

Auf eine ordnungsgemäße Dokumentation der Tätigkeiten der einzelnen Vereinsorgane wäre zu achten (s. Pkt. 3.1.4).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein ist dabei, sein Statut gemäß den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien und gemäß den Bestimmungen des VerG zu überarbeiten. Die neuen Statuten werden bei der für den 12. September 2017 terminisierten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 7:

Die in den Statuten festgelegten Vertretungsregelungen wären einzuhalten (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein ist dabei, sein Statut gemäß den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien und gemäß den Bestimmungen des VerG zu überarbeiten. Die neuen Statuten werden bei der für den 12. September 2017 terminisierten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 8:

Auf eine durchgängige und vollständige Dokumentation aller Sitzungen der Generalversammlungen samt Beschlussfassungen wäre zu achten (s. Pkt. 3.4.1).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein ist dabei, sein Statut gemäß den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien und gemäß den Bestimmungen des VerG zu überarbeiten. Die neuen Statuten werden bei der für den 12. September 2017 terminisierten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 9:

Auf die in den Statuten festgelegten Vorgaben bzgl. der festgelegte Anzahl von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern wäre zu achten oder die Statuten entsprechend anzupassen (s. Pkt. 3.4.1).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein ist dabei, sein Statut gemäß den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien und gemäß den Bestimmungen des VerG zu überarbeiten. Die neuen Statuten werden bei der für den 12. September 2017 terminisierten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 10:

Bei der Neubestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wäre auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des VerG zu achten (s. Pkt. 3.4.2).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Die Kritik des Stadtrechnungshofes Wien betreffend den Generalsekretär als Rechnungsprüfer ist natürlich berechtigt. Es wurde unmittelbar reagiert und statt ihm provisorisch per Umlaufbeschluss bis zur formellen Beschlussfassung im September eine Rechnungsprüferin ernannt.

Im Fall der zweiten Rechnungsprüferin legt der Verein wie folgt seine Position dar:

Es handelt sich bei der zweiten Rechnungsprüferin nicht um ein Vereinsmitglied, das nebenher die Buchhaltung des Vereines betreut, sondern um eine gewerbliche Buchhalterin, die als solche die Buchhaltung des Vereines betreut und auch die Gebarung des Vereines entsprechend überprüft und die Mitglieder des Vorstandes und den Generalsekretär tatkräftig und oft auch mit Nachdruck bei ihrer Arbeit unterstützt, kritisiert und korrigiert.

Es ist auch in der Wirtschaft gang und gäbe, dass Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien sowohl die Buchhaltung

eines Klienten als auch dessen Bilanz- und Wirtschaftsprüfung machen, nicht nur in sehr großen Kanzleien (die, nur weil sie groß sind, auch nicht automatisch unbefangen wären, weil ja in diesem Bereich oft auch die Klienten und Umsätze groß sind). Für ihre Tätigkeit als gewerbliche Buchhalterin erhält sie ein Honorar von 1.000,-- EUR pro Jahr vom Verein Stadtimpuls, weshalb also definitiv auch nicht von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit gesprochen werden kann.

Empfehlung Nr. 11:

Bei der Dokumentation der Prüfungshandlung und Berichterstattung durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wären die gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten, um die ebenfalls im Gesetz vorgesehenen Haftungsrisiken für die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu verhindern (s. Pkt. 3.4.3).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein ist dabei, sein Statut gemäß den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien und gemäß den Bestimmungen des VerG zu überarbeiten. Die neuen Statuten werden bei der für den 12. September 2017 terminisierten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 12:

Auf eine vollständige und einheitliche Darstellung der Projekte und deren Bezeichnungen in den Förderungsansuchen wären zu achten (s. Pkt. 4).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Es ist ganz zweifellos eine Tatsache, dass eingebrachte *"Einzelprojekte nicht durchgängig und einheitlich in den Unterlagen dargestellt"* wurden.

Das liegt in der Struktur der Antragstellerin bzw. Antragsteller, die oft sehr kleine Projektgruppen mit Null Erfahrung in der Abfassung von Projektanträgen u.dgl. sind, trotzdem aber ein gutes Projekt haben und dies unbürokratisch umsetzen wollen. Es liegt in der Natur von Kunst und Kultur, dass oft sehr kreative Projekte einlangen, die nur schwer in ein Formular zu fassen sind.

Der Verein wird der Empfehlung aber Rechnung tragen und für die Projekteinreichung ein entsprechendes Formblatt entwickeln, das die Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit verbessert.

Empfehlung Nr. 13:

Die Abweichungen in der Projektabwicklung zur beantragten Förderung lt. Förderungsansuchen der Magistratsabteilung 7 wären rechtzeitig zu melden (s. Pkt. 4.).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Bezüglich der Meldung von Abweichungen in der Projektabwicklung war es geübte Praxis, diese Abweichungen bei der jeweiligen Jahresabrechnung an die Magistratsabteilung 7 zu melden.

Es spricht aus Sicht des Vereines nichts dagegen, diese Meldungen jeweils sofort zu machen, wenn Kenntnis davon erlangt wird. Es kann aber möglicherweise zu einer weniger kompakten Dokumentation bei der Meldestelle führen, wenn dann bei der Abrechnung eine vielleicht größere Anzahl von während des Jahres zu einzelnen Projekten eingelangten Meldungen zu den Projektabrechnungen herausgesucht und beigefügt werden muss.

Empfehlung Nr. 14:

Für eine zeitgerechte Antragstellung bei der förderungsvergebenden Stelle wäre zu sorgen und nur künftige Projektvorhaben für eine Zuerkennung einer Förderung vorzulegen (s. Pkt. 6.).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Die Kritik der oft nicht rechtzeitigen Antragstellung ist berechtigt und wird zur Kenntnis genommen.

Empfehlung Nr. 15:

Die Vermögens- und Kapitalteile, die Aufwendungen und Erträge wären in den jeweiligen Jahresabschlüssen klar und übersichtlich nach dem Prinzip der Bilanzklarheit auszuweisen (s. Pkt. 6.).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Hinweis, dass es keine Rechnungsabgrenzung für jahresübergreifende Projekte gibt, ist berechtigt und wird zur Kenntnis genommen. Dies hängt damit zusammen, dass die förderungsgebende Stelle eben nicht nach Grundsätzen der doppelten Buchhaltung arbeitet und daher Jahresabschlüsse mit abgegrenzten Positionen vermutlich nicht interpretieren kann. Der Verein Stadtimpuls wird die Anregung aber gerne aufnehmen, weil es aus seiner Sicht tatsächlich die Klarheit und Übersichtlichkeit der Jahresabschlüsse verbessert.

Empfehlung Nr. 16:

Kriterien bzw. Richtlinien wären festzulegen, welche die Förderungsentscheidungen der Projekte zugrunde liegen (s. Pkt. 7.1).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein Stadtimpuls wird die Anregung gerne aufnehmen, weil es aus seiner Sicht tatsächlich die Klarheit und Übersichtlichkeit verbessert.

Empfehlung Nr. 17:

Die Inhalte auf der Vereinshomepage wären vollständig anzuzeigen bzw. nach aktuellen Gegebenheiten anzupassen (s. Pkt. 7.2.1).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Es wird angemerkt, dass dieser Punkt unmittelbar, nachdem er im Gespräch aufgeworfen wurde, umgesetzt wurde und seither auch laufend aktualisiert wird.

Empfehlung Nr. 18:

Die herrschende Förderungsstrategie wäre zu evaluieren und Projektanträge an den Verein Stadtimpuls auch für einen weiteren Interessentenkreis zu ermöglichen (s. Pkt. 7.2.2).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Zur Frage der Möglichkeiten, Projektanträge einzubringen, diskutierte der Vorstand oftmals und ausführlich. Bereits bei der Gründung des Vereines bekannte sich der Verein zu einem sogenannten "Kurationsprinzip".

Der Verein Stadtimpuls entwickelt, sucht und kuratiert Projekte.

Jedes Vorstandsmitglied des Vereines hat dabei einen Schwerpunkt, in dem es arbeitet und mit Initiativen und/oder Personen Projekte entwickelt, beurteilt, diskutiert und betreut. Erst dann werden Projekte vom Vorstandsmitglied im Verein eingebracht und dort abgestimmt und gegebenenfalls mit Budgets versehen.

Es ist daher auch nicht möglich, einfach Unterstützungsansuchen im Verein zur Abstimmung einzubringen.

Natürlich findet dies auch immer wieder statt. Dann wird es aber meist nicht angenommen, es sei denn, das Projekt passt gut in einen der thematischen (dezentrale Kulturarbeit und Creative Class) und inhaltlichen (werden in der Regel im Rahmen einer Vorstandssitzung im November für das nächste Jahr abgestimmt) Schwerpunkte des Vereines und die Betreuung wird von einem Kurator (Vorstandsmitglied) übernommen. Der Verein Stadtimpuls versteht sich dabei immer auch als Entwickler, Inkubator, wo Neues entsteht und nach Möglichkeit nach einiger Zeit auch selbstständig weiter existieren kann.

Der Verein will dieses Prinzip beibehalten, wird dies aber entsprechend mit seinen Leitlinien auf der Homepage publizieren und für Projekte, die glauben, diesen Kriterien zu entsprechen, einen Kanal zur Einreichung eröffnen.

Ebenfalls veröffentlicht werden dort entsprechende Förderungs- und Abrechnungsrichtlinien, wie sie vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen werden, wobei sich der Verein dabei eng an die Richtlinien der Magistratsabteilung 7 anzulehnen gedenkt.

Empfehlung Nr. 19:

Bei der Vorlage von Förderungsanträgen für jedes Projekt wären einheitliche Mindeststandards festzulegen. Diese sind für eine sachgerechte Entscheidung einer Förderungszusage notwendig. Förderungsmittel, die ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, sind zurückzuzahlen (s. Pkt. 7.3.2).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Die Empfehlung, Kriterien und Richtlinien festzulegen, die den Förderungsentscheidungen zugrunde gelegt werden sollen, wird aufgenommen. Der Verein wird diese Leitlinien bei der General-

versammlung am 12. September 2017 vorlegen und diese auch auf seiner Homepage veröffentlichen.

Empfehlung Nr. 20:

Richtlinien für die Förderungen wären zu erarbeiten, welche die Rahmenbedingungen für die Zuerkennung von Förderungen festlegen und die in einem Förderungsauftrag von den Förderungsempfangenden nachweislich anzuerkennen sind (s. Pkt. 8.2).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Die Empfehlung, Kriterien und Richtlinien festzulegen, die den Förderungsentscheidungen zugrunde gelegt werden sollen, wird aufgenommen. Der Verein wird diese Leitlinien bei der Generalversammlung am 12. September 2017 vorlegen und diese auch auf seiner Homepage veröffentlichen.

Empfehlung Nr. 21:

Bei der Überarbeitung von Förderungs- und Abrechnungsbedingungen wäre auf klare Bestimmungen zu achten (s. Pkt. 8.3).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Die Empfehlung, Kriterien und Richtlinien festzulegen, die den Förderungsentscheidungen zugrunde gelegt werden sollen, wird aufgenommen. Der Verein wird diese Leitlinien bei der Generalversammlung am 12. September 2017 vorlegen und diese auch auf seiner Homepage veröffentlichen.

Zur Frage der Möglichkeiten, Projektanträge einzubringen, diskutierte der Vorstand oftmals und ausführlich. Bereits bei der Gründung des Vereines bekannte man sich zu einem sogenannten "Kurationsprinzip".

Der Verein merkte an, dass Jahresabrechnungen der Projektverantwortlichen nur in Ausnahmefällen vorliegen.

Dies ist natürlich korrekt, der Verein sieht es aber auch nicht unbedingt als seine Aufgabe (und sind dazu personell auch nicht in der Lage), von seinen geförderten Projekten Jahresabschlüsse und Bilanzen anzufordern und diese auch noch zu prüfen.

Der Verein prüft die Abrechnung der bei ihm eingereichten Projekte, hier selbstverständlich auch die einzelnen Belege im Original. Der Verein schaut, ob diese in einem zeitlichen und inhaltlichen Kontext mit dem geförderten Projekt stehen und überprüft natürlich die rechnerische Richtigkeit.

Die Jahresabschlüsse der Projektbetreiberinnen bzw. Projektbetreiber prüfen zu wollen (die meist kleinere Initiativen sind und mehrere auch oft ganz unterschiedliche Projekte betreiben) wäre zudem ein nahezu hoheitlicher Akt, der dem Verein seinem Verständnis auch gar nicht zusteht.

Empfehlung Nr. 22:

Zum Nachweis der erforderlichen Wirtschaftlichkeit wäre ab festzulegenden Beträgen entsprechende Kostenvergleichsangebote einzuholen und diese auch entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 8.4).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein wird der Anregung folgen und intern in seinen Richtlinien finanzielle Grenzen festlegen, ab denen zwingend Vergleichsangebote einzuholen sind.

Empfehlung Nr. 23:

Es wären nur solche Ausgaben in den Projektabrechnungen anzuerkennen, die den Grundsätzen der Sparsamkeit und der geforderten Zweckwidmung zum Projekt klar und nachweisbar entsprechen (s. Pkt. 8.4.2).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein nimmt diese Kritik sehr ernst und wird in seinen Richtlinien und Beschlüssen noch stärker als bisher darauf Bedacht nehmen, dass mögliche Unvereinbarkeiten erst gar nicht entstehen können.

Empfehlung Nr. 24:

Es wäre sicherzustellen, dass bei Transporten der Zweck der Fahrt auf den Belegen ersichtlich ist (s. Pkt. 8.4.3).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein nimmt diese Kritik sehr ernst und wird in seinen Richtlinien und Beschlüssen noch stärker als bisher darauf Bedacht nehmen, dass mögliche Unvereinbarkeiten erst gar nicht entstehen können.

Empfehlung Nr. 25:

Bei der Abrechnung der Projekte wäre insbesondere die korrekte Zuordnung der Belege zu den einzelnen Teilprojekten sicherzustellen (s. Pkt. 8.4.4).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein nimmt diese Kritik sehr ernst und wird in seinen Richtlinien und Beschlüssen noch stärker als bisher darauf Bedacht nehmen, dass mögliche Unvereinbarkeiten erst gar nicht entstehen können.

Empfehlung Nr. 26:

Bei der Zuteilung von Aufgaben und Funktionen wäre auf etwaige potenzielle Unvereinbarkeiten und Befangenheiten zu achten. Kontrollmechanismen im Sinn eines Internen Kontrollsystems sind zu institutionalisieren (s. Pkt. 8.5).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Der Verein nimmt diese Kritik sehr ernst und wird in seinen Richtlinien und Beschlüssen noch stärker als bisher darauf Bedacht nehmen, dass mögliche Unvereinbarkeiten erst gar nicht entstehen können.

Empfehlung Nr. 27:

Der Nachweis über die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel wäre entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 8.6.1).

Stellungnahme des Vereines Stadtimpuls:

Die Kritik an den fehlenden Hinweisen auf die Förderung durch den Verein im Film ist korrekt und wurde auch vom Verein im Rahmen der Nachbesprechungen kritisiert.

Der Hinweis auf die Filmförderungsstellen ist zwar formal korrekt, allerdings gibt es im Kulturbereich natürlich auch Förderungsstellen für Theater und für viele andere Kunst- und Kulturbereiche. Als Verein, der nicht auf eine ganz bestimmte Form der kulturellen und künstlerischen Arbeit ausgerichtet ist, wurde in der Diskussion der Frage der Form in aller Regel keine Beachtung geschenkt. Es kommt vor, dass der Verein Theaterprojekte, Kabarettprojekte, Projekte im Bereich darstellende Kunst, Malerei und Performance ebenso unterstützen wie Tanz, Gesang und Musik aller Genres und eben auch einmal einen Film.

Nichtsdestotrotz nimmt der Verein die Anregung zur Kenntnis und wird sie in künftigen Diskussionen zu Projekten berücksichtigen.

Empfehlung Nr. 28:

Es wäre darauf zu achten, dass bei künftigen Förderungsentscheidungen der Projekte die Übereinstimmung mit dem in den Statuten vorgegebenen Zweck des Vereines gegeben sein muss. Nicht dem Zweck des Vereines entsprechende Projekte sind nicht zu fördern (s. Pkt. 8.6.2).

Stellungnahme des Vereines Stadtpuls:

Der Verein nimmt die Anregung zur Kenntnis und wird sie in künftigen Diskussionen zu Projekten berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2017